

Abmahnungen bei Copyright und Impressumspflicht

1. Abmahnungen bei Copyright

Wiederholte Hilfsersuchen einiger Vereine veranlassen uns, noch einmal auf die Urheberrechte von Kartenmaterial im Internet hinzuweisen. Bitte daher dieses Mail unbedingt an den Webmaster Ihres Vereins weiterleiten!

Wir empfehlen unseren Vereinen die regelmäßige Überprüfung ihrer Veröffentlichungen hinsichtlich des Copyrights auf Texte, Bilder, Kartenmaterial und der Laufzeit der Lizenzverträge. Das Internet mit seinen Suchmaschinen macht es möglich, dass Vertreter unterschiedlichster Couleur versuchen, geschützte Werke aufzuspüren. Bei Nichtlizenzierung kommen auf die unberechtigten Nutzer unangenehme Schreiben mit Zahlungsaufforderungen zu.

Es hilft den Vereinen nicht weiter, die betreffenden Unternehmungen zu verdammen oder zu glauben, ehrenamtlich geführte gemeinnützige Vereine könnten auf Nachsicht hoffen. Letztendlich hilft ausschließlich eine konsequente Prüfung aller Veröffentlichungen, insbesondere die der Vereins-homepage.

Ein Beispiel

Ein hessischer Sportverein erhielt eine Abmahnung mit Schadenersatzforderungen von einem Unternehmen, das im Internet Kartenmaterial und Stadtplandienste anbietet. Der Verein wurde von einem Rechtsanwaltsbüro, das im Auftrag dieses Unternehmens arbeitet, aufgefordert, eine Unterlassungserklärung abzugeben und vor die Alternative gestellt:

Rückwirkenden Vertragsabschluss mit dem Unternehmen (Lizenzgebühr 150 Euro, Laufzeit 3 Jahre) oder Schadenersatzklage in Höhe der Lizenzgebühr seitens des Stadtplan-Verlages.

Hinzu kommen dann noch die Anwaltskosten (hier 170 Euro), die der Verein ebenfalls zu tragen hat. Dabei bewegen sich sowohl die Anwaltskosten als auch die Schadenersatzforderung noch im unteren Bereich, es gibt Fälle, in denen die Beträge viel höher sind.

Welche Rechte gibt es?

Auch für Juristen sind der Umfang der Rechte und deren Auswirkungen mittlerweile unüberschaubar geworden. Es gibt Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Urheberrechte und das Presse- und Medienrecht, um nur einige zu nennen, mit denen Vereine in Konflikt kommen könnten. Das Urheberrecht schützt Werke der Sprache, der bildenden Kunst, der Architektur, Fotografie und Film, Musik sowie Pantomime und Tanz. Neben dem Urheberrecht gibt es das Leistungsschutzrecht. Für Sportvereine relevant in Zusammenhang mit der Gema an die der lsb h eine beträchtliche Summe zur Abgeltung der meisten Musikknutzungen seiner Vereine zahlt.

Empfehlung bei Abmahnung

Erhält ein Verein von einer Rechtsanwaltskanzlei ein Abmahnungsschreiben, so sollte der Verein erst einmal genau prüfen, ob der Copyright-Anspruch der gegnerischen Seite wirklich begründet und nachgewiesen ist. Besteht dessen Forderung zu Recht, ist es ratsam, auf die Forderungen der Gegenseite einzugehen oder aber einen Vergleich auszuhandeln, denn an einem die Kosten hochtreibenden Gerichtsprozess kann keiner der beiden Seiten gelegen sein (in einem solchen Fall ist es zwar unbestritten, dass ein Anspruch auf Schadenersatz besteht, aber über die Höhe der Schadenersatzforderung lässt sich durchaus streiten oder besser gesagt verhandeln).

Internet-Informationen

Das Internet gibt unzählige Informationen zu diesem Thema und ob gegoogelt oder über eine andere Suchmaschine eruiert, es wird sofort offenkundig, wie viel Ärger und Verdruss die Copyright-Verletzungen mit sich bringen.

Die GEKA –Gesellschaft für kartographische Abdruck- und elektronische Vervielfältigungsrecht – hält auf ihren Internetseiten unter www.geka-online.de ausführliche Informationen und ein FAQ bereit. Verträge zur Nutzung von Stadtplänen kann man ebenfalls über das Internet abschließen. Angebote gibt es z.B. über www.stadtplandienst.de, www.geka-online.de oder www.kartenrechte.de. Die Lizenzgebühren sind allerdings nicht unerheblich für gemeinnützige Vereine bewegen sich die Preise für einen üblichen Kartenausschnitt über 100 Euro. Für nicht gemeinnützige Vereine sogar höher. Als Alternative kann daher eine selbst gezeichnete und eingescannte Skizze der Lage und eine Beschreibung der Anfahrt eine gute Alternative sein.

2. Impressumspflicht – Neuregelung seit dem 1.3.2007

Obwohl es für Sportvereine keine gravierenden Änderungen gibt, die Neuregelung der Impressumspflicht nehmen wir zum Anlass, unsere Vereine zur Überprüfung ihres Internetauftritts und des Impressums aufzufordern.

Ist eine Impressum vorhanden und hat es die erforderlichen Inhalte?

Da über das Internet erschöpfende Informationen zur Verfügung beschränken wir uns die Angabe einiger Links.

Gesamtausgabe des Telemediengesetzes (TMG)

<http://www.bundesrecht.juris.de/tmg/index.html>

Die Kanzlei Härting bietet FAQ zur Impressumspflicht mit knappen und treffenden Antworten auf die wichtigsten Fragen

http://www.haerting.de/deutsch/archiv/faq_impresum.htm

Die Rechtsanwälte Beckmann und Norda mit umfassendem Wissen zum Thema Recht im Internet mit einer umfassenden Sammlung einschlägiger Urteile

<http://www.beckmannundnorda.de/wissen.html>

Tipps zu Rechtsfragen im WWW und einschlägige Urteile zum Impressum/Impressumspflicht

<http://www.bestviewed.de/recht/>

Ihre Lsb h – Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: www.lsbh-vereinsberater.de